

Übersicht über die wichtigsten Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken (05/11)

	Gruppe I	Gruppe II	a	Gruppe III b ¹	Gruppe IV	Gruppe V
	<p>a) Wertpapierhandelsbanken b) Eigenhändler c) Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater, Finanzportfolioverwalter, Anlageverwalter sowie Unternehmen, die ein multilaterales Handelssystem oder das Platzierungsgeschäft betreiben und die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln</p>	<p>a) Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater sowie Unternehmen, die ein multilaterales Handelssystem oder das Platzierungsgeschäft betreiben b) Finanzportfolioverwalter und Anlageverwalter die <u>nicht</u> auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die <u>befugt</u> sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen</p>	<p>Finanzportfolioverwalter und Anlageverwalter, die <u>nicht</u> auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die <u>nicht befugt</u> sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen</p>	<p>Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater die <u>nicht</u> auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die <u>nicht befugt</u> sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen</p> <p>Unternehmen, die a) ein multilaterales Handelssystem b) das Platzierungsgeschäft betreiben und</p>	<p>a) Drittstaateneinlagenvermittlung b) Sortengeschäft</p>	<p>a) Factoring b) Finanzierungsleasing</p>

1 Zulassungsvorschriften

Erlaubnis - § 32 KWG	Lizenzierungspflicht	Lizenzierungspflicht	Lizenzierungspflicht	Lizenzierungspflicht		Lizenzierungspflicht	Lizenzierungspflicht
- § 24a KWG ²	EU-Pass	EU-Pass	EU-Pass	EU-Pass		-	-
Anfangskapital - § 33 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 KWG (grundsätzlich)	730.000 Euro	125.000 Euro	50.000 Euro	50.000 Euro oder Versicherung, bei registrierten Versicherungsvermittlern ⁴ 25.000 Euro	50.000 Euro	-	-
Geschäftsleiter § 33 Abs. 1 Nr. 5 KWG ³	a) 2 Geschäftsleiter b) + c) 1 Geschäftsleiter	2 Geschäftsleiter	1 Geschäftsleiter	1 Geschäftsleiter		1 Geschäftsleiter	1 Geschäftsleiter

	Gruppe I	Gruppe II	a	Gruppe III b	Gruppe IV	Gruppe V
--	----------	-----------	---	-----------------	-----------	----------

3 Eigenkapital⁷- und Liquiditätsvorschriften

Eigenmittel- ausstattung - § 10 Abs. 1 KWG	Solvabilitätsver- ordnung ⁸	Solvabilitätsver- ordnung ⁸	-	-	-	-
- § 2b Abs. 2 KWG (Risikoaktiva des Inhabers/ pers. haftenden Gesellschafters) ²	bei Einzelkfm./ Personen- handelsgesellschaft in Beurteilung der Solvenz des Instituts gem. § 10 Abs. 1 einzubeziehen sowie für die Zwecke der §§ 13 bis 13b KWG anzuwenden	bei Einzelkfm./ Personen- handelsgesellschaft in Beurteilung der Solvenz des Instituts gem. § 10 Abs. 1 einzubeziehen sowie für die Zwecke der §§ 13 bis 13b KWG anzuwenden	nicht anzuwenden Aber: anzuwenden für den Zweck des § 13 b KWG, soweit diese Vorschrift für die Gruppe Anwendung findet ¹¹⁾	-	-	-
- § 10 Abs. 9 KWG (Eigenmittel ¼ der Gemeinkosten) ⁷	-	-	einzuhalten	-	-	-
Eigenmittel- konsolidierung §§ 10, 10a KWG	Konsolidierungspflicht	Konsolidierungspflicht	möglicherweise Konsolidierungspflicht ¹¹⁾	möglicherweis Konsolidierungspflicht ¹¹⁾	möglicherweise Konsolidierungspflicht ¹¹⁾	möglicherweise Konsolidierungspflicht ¹¹⁾
Liquidität § 11 KWG	Liquiditätsverordnung	Liquiditätsverordnung	-	-	-	-

	Gruppe I	Gruppe II	a	Gruppe III b	Gruppe IV	Gruppe V
--	----------	-----------	---	-----------------	-----------	----------

4 Kreditvorschriften

Großkredite (§§ 13,13a KWG)	einzuhalten ^{9), 12)}	einzuhalten ⁹⁾	-	-	-	-
Großkredit-konsolidierung (§ 13b KWG)	Konsolidierungspflicht	Konsolidierungspflicht	möglicherweise Konsolidierungspflicht ¹¹⁾	möglicherweise Konsolidierungspflicht ¹¹⁾	-	-
Millionen-kredite (§ 14 KWG)	a) + b) anzeigepflichtig c) -	-	-	-	-	anzeigepflichtig
Organkredite (§ 15 KWG)	Grundsätzlich Beschluss aller Geschäftsleiter	Grundsätzlich Beschluss aller Geschäftsleiter	Grundsätzlich Beschluss aller Geschäftsleiter	-	-	-

5 Anzeige- und Organisationspflichten

Sicherungseinrichtung - § 2 EAEG	Pflichtmitgliedschaft	Pflichtmitgliedschaft	Pflichtmitgliedschaft	Pflichtmitgliedschaft	-	-
- § 23a Abs. 2 KWG	Hinweispflicht an Kunden	Hinweispflicht an Kunden	Hinweispflicht an Kunden	Hinweispflicht an Kunden ¹⁰⁾	-	-
Anzeigen (§ 24 KWG)	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht (ausgenommen Abs. 1 Nrn. 14 und 16, Abs. 1a Nr. 5)	Anzeigepflicht (ausgenommen Abs. 1 Nrn. 14 und 16, Abs. 1a Nr. 5)	Anzeigepflicht (ausgenommen Abs. 1 Nrn. 9 und 16, Abs. 1a Nr. 5)	Anzeigepflicht (ausgenommen Abs. 1 Nrn. 4, 6, 9, 11, 14, 16, Abs. 1a Nr. 5)
Organisationspflichten (§ 25a Abs. 1 KWG)	einzuhalten	einzuhalten	einzuhalten	einzuhalten	einzuhalten	einzuhalten

-
- ¹⁾ Unternehmen, die ausschließlich Tätigkeiten i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 8 KWG oder § 2 Abs. 6 Nr. 9 KWG erbringen, benötigen nur dann eine Erlaubnis und müssen ein Mindestanfangskapital von 25.000 Euro vorhalten, wenn sie grenzüberschreitend tätig werden; gemäß § 2 Abs. 8 KWG sind sie dann für die Solvenzaufsicht den Instituten der Gruppe IIIb gleichgestellt.
- ²⁾ Ausgenommen sind nach § 1 Abs. 3d Satz 2 KWG Institute, deren Geschäfte sich nur auf Devisen oder Rechnungseinheiten beschränken.
- ³⁾ Ist das Institut befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren der Kunden zu verschaffen oder ist das Institut befugt, Altersvorsorgeverträge anzubieten, dann sind zwei Geschäftsleiter vorgeschrieben.
- ⁴⁾ Versicherungsvermittlern i. S. des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2002/92/EG
- ⁵⁾ Geregelt in der Monatsausweisverordnung zuletzt geändert vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) und der Skontroführer-Monatsausweisverordnung vom 31. Mai 1999 (BGBl. I S. 1086)
- ⁶⁾ Bei Skontroführern monatlich
- ⁷⁾ Die Eigenkapitalelemente sind in § 10 KWG definiert
- ⁸⁾ Institute, deren Haupttätigkeit ausschließlich im Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Derivaten nach § 1 Abs. 11 Satz 4 Nrn. 2, 3 und 5 KWG besteht, sind gemäß § 2 Abs. 8a i.V.m. § 64h Abs. 7 KWG bis längstens 31.12.2014 von den Anforderungen des § 10 KWG befreit.
- ⁹⁾ Wertpapierhandelsunternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 20c i.V.m. § 64h Abs. 6 KWG auf Antrag von den Verpflichtungen nach §§ 13 Abs. 3, 13 Abs. 3 bis 5 und 13b Abs. 1 KWG längstens bis zum 31.12.2014 befreit werden, sofern die Großkreditüberschreitungen ausschließlich durch Derivatkontrakte mit Bezug auf die in § 1 Abs. 11 Satz 4 Nrn. 2 und 5 KWG genannten Basiswerte sowie aufgrund von Verträgen, die die Lieferung von Waren oder die Übertragung von Emissionsrechten betreffen, entstehen.
- ¹⁰⁾ Gemäß § 53 b Abs. 3 Satz 4 KWG nicht anzuwenden auf Betreiber eines multilateralen Handelssystems, die im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland einen Zugang anbieten. Nicht anzuwenden auf Unternehmen, die als einzige erlaubnispflichtige Tätigkeit das Eigengeschäft i. S. von § 2 Abs. 6 Nr. 9 KWG betreiben.
- ¹¹⁾ Je nach Zusammensetzung der Instituts- oder Finanzholdinggruppe besteht unter Umständen eine Konsolidierungspflicht. Auskunft erteilt die zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank.
- ¹²⁾ vom jeweiligen Institut zu prüfen, ob die Ausnahme nach § 2 Abs. 9 KWG Anwendung findet